

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0016/2018/IV

Datum:
24.01.2018

Federführung:
Dezernat I, Personal und Organisationsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat II, Gebäudemanagement
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Umsetzung der Versammlungsstätten-Verordnung bei
der Stadt Heidelberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 08. Februar 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Umsetzung der Versammlungsstätten-Verordnung bei der Stadt Heidelberg zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einstellung einer Meisterin/eines Meisters für Veranstaltungstechnik in Vollzeit in Entgeltgruppe 9a TVöD-V und einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik in Vollzeit in Entgeltgruppe 7 TVöD-V im Jahr 2018 (Annahme: Besetzung der Stellen zum 01.05.2018)	ca. 66.130 Euro
ab 2019	ca. 99.200 Euro
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
2018 im Rahmen des Personalkostenbudgets im Teilhaushalt 19, bei einer Überschreitung wird ein Ausgleich im Rahmen des gesamtstädtischen Personalkostenbudgets angestrebt	
ab 2019 Veranschlagung im Personalkostenbudget im Teilhaushalt 19	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Versammlungsstätten-Verordnung wurde zuletzt 2012 fortgeschrieben und erhielt dabei eine neue Regelungstiefe mit erhöhten gesetzlichen Anforderungen. Mit der Umsetzung der Versammlungsstätten-Verordnung sind in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich mehrere Ämter betraut. Um die betroffenen Ämter bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen und ein einheitliches Veranstaltungsmanagement zu gewährleisten, ist die Einrichtung einer mit entsprechenden Fachkompetenzen ausgestatteten zentralen Steuerungseinheit mit einer Personalausstattung von zwei Personen in Vollzeit erforderlich.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.02.2018

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) ist eine Schutzvorschrift aus dem Baurecht mit dem Ziel, das Gefährdungsrisiko für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen durch Regelungen zum Bau und Betrieb von Versammlungsstätten zu minimieren. Sie wurde zuletzt 2012 geändert und erhielt dabei eine neue Regelungstiefe mit erhöhten gesetzlichen Anforderungen.

Für die Sicherheit einer Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung ist die Betreiberin/der Betreiber einer für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmten Einrichtung (Versammlungsstätte) baulich und hinsichtlich betrieblicher Abläufe verantwortlich.

Zu den betrieblichen Betreiberpflichten gehören insbesondere die Einhaltung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung und der Unfallverhütungsvorschriften. Diese Betreiberverantwortung hat in der Regel die Organisationseinheit, die zum Beispiel die Vermietung beziehungsweise die Belegung der Versammlungsstätte durchführt.

Während die baulichen Betreiberpflichten nicht auf Dritte übertragbar sind, können die betrieblichen Betreiberpflichten auf eine natürliche Person beziehungsweise eine juristische Person, die durch eine natürliche Person vertreten ist, übertragen werden. Dies sind im Regelfall Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten, die bei Nichteinhaltung der auferlegten Betriebspflichten Gefahr laufen, persönlich zu haften.

Bei der Stadt Heidelberg sind von betrieblichen Betreiberpflichten das Amt für Liegenschaften und Konversion, das Amt für Schule und Bildung, die Stadtbücherei, die Musik- und Singschule, das Kinder- und Jugendamt sowie das Amt für Sport und Gesundheitsförderung betroffen.

Bisher gab es bei der Stadt Heidelberg kein einheitliches Organisationsmodell mit übergreifendem Sicherheitskonzept für die verschiedenen und teilweise sehr unterschiedlichen Versammlungsstätten. Daher wurde Mitte 2016 eine ämterübergreifende Projektgruppe mit dem Ziel eingerichtet, die vorhandenen Prozesse und Strukturen zu optimieren und unter Sicherheitsaspekten von Veranstaltungen ein einheitliches Veranstaltungsmanagement zu implementieren. Zu prüfen war dabei auch, in welchem Umfang die Betreiberverantwortung auch auf Nutzerinnen und Nutzer übertragen werden kann. In der Anfangsphase wurde die Projektgruppenarbeit durch eine externe Expertin für Veranstaltungssicherheit und -management beraten.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass bereits jetzt für die weitere Konzeption des Veranstaltungsmanagements spezielles, technisches Veranstaltungs-Know-how benötigt wird, das über den Aufgabenzuschnitt und die personellen Ressourcen der beteiligten Fachämter hinausgeht und stadtintern auch an keiner anderen Stelle abgerufen werden kann.

Den Fachämtern soll daher eine zentrale, mit entsprechenden Fachkompetenzen ausgestattete Steuerungseinheit an die Seite gestellt werden, die stadtweit Standards bei der Umsetzung der Versammlungsstätten-Verordnung definiert. Die Einheit soll die Fachämter beraten und bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Bedingt durch die Schnittstellen zum technischen Bereich soll die Zuordnung organisatorisch und räumlich beim Gebäudemanagement erfolgen. Aufgrund des Umfangs des stadtweit erforderlichen Veranstaltungsmanagements und der damit verbundenen insbesondere auch technischen Anforderungen wird die Einstellung sowohl einer verantwortlichen Person für Veranstaltungstechnik (Meisterqualifikation, Entgeltgruppe 9a TVöD-V), als auch einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Entgeltgruppe 7 TVöD-V) jeweils in Vollzeit als erforderlich angesehen. Der Personalbedarf soll schnellstmöglich extern gedeckt werden. Im Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Beschäftigung überplanmäßig. Für den Stellenplan zum Haushalt 2019/2020 wird dem Gemeinderat die Schaffung von entsprechenden Planstellen empfohlen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
in Vertretung
Jürgen Odszuck